



Themen dieser Ausgabe

- Steuerbefreiung für das Aufladen eines Elektro- bzw. Hybrid-Kfz im Betrieb
- Sachbezugswerte 2026
- Ermäßigter Steuersatz in der Gastronomie
- Künstlersozialabgabe
- Hinweisschreiben für Steuervorauszahlungen

Ausgabe Nr. 2/2026 (März)

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend haben wir in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht für Sie zusammengestellt. Diese Mandanten-Information beruht auf dem Rechtsstand 30.01.2026. Alle Informationen erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Bei sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen und zur Gestaltung von Verträgen wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt.

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Unternehmer

Künstlersozialabgabe

Die Frist zur Meldung der abgabepflichtigen Entgelte an die Künstlersozialkasse (KSK) ist der 31. März des Folgejahres.

Für das **Kalenderjahr 2025** muss die Meldung also bis zum **31. März 2026** bei der KSK eingereicht werden.

Sollten Sie im Jahr 2025 keine zahlungspflichtigen Abgaben für künstlerische oder publizistische Werke/Leistungen geleistet haben, Sie aber von der Künstlersozialkasse eine schriftliche Aufforderung zur Abgabe der Entgeltmeldung

erhalten haben, ist die Meldung trotzdem vorzunehmen („Nullmeldung“).

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Steuerbefreiung für das Aufladen eines Elektro- bzw. Hybrid-Kfz im Betrieb

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Steuerbefreiung für das vom Arbeitgeber gewährte elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers geäußert. Der Schwerpunkt des aktuellen BMF-Schreibens betrifft die steuerliche Behandlung der vom **Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten** und ihre Erstattung durch den Arbeitgeber.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hintergrund: Vom Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährte Vorteile für das elektrische **Aufladen** eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs **im Betrieb des Arbeitgebers** oder eines verbundenen Unternehmens sind steuerfrei. Außerdem ist nach dem Gesetz der Ersatz der vom Arbeitnehmer für den Arbeitgeber getragenen **Auslagen** steuerfrei.

Wesentlicher Inhalt des aktuellen BMF-Schreibens:

Die Steuerbefreiung für das vom Arbeitgeber gewährte Aufladen im Betrieb gilt sowohl für private Elektro- oder Hybridfahrzeuge des Arbeitnehmers als auch für Dienstwagen, die der Arbeitnehmer privat nutzen darf.

Hinweis: Ermittelt der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil für die private Nutzung des Dienstwagens nach der 1 %-Regelung, ist der geldwerte Vorteil für den gestellten Ladestrom abgegolten. Die Steuerbefreiung wirkt sich hierauf nicht aus. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode bleibt der Vorteil aus dem Aufladen bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils ebenfalls außer Ansatz und wird nicht als Kosten des Fahrzeugs mitgerechnet.

Die Steuerbefreiung gilt auch für **Elektrofahrräder**, wenn sie verkehrsrechtlich als Kfz einzustufen sind, z. B. bei einer Geschwindigkeit des Elektrofahrrads von mehr als 25 km/h.

Lädt der Arbeitnehmer das Fahrzeug **zu Hause** auf, also nicht im Betrieb des Arbeitgebers, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten unter dem Gesichtspunkt des **Auslagenersatzes** steuerfrei ersetzen, wenn es sich um einen **Dienstwagen** handelt, der auch privat genutzt werden kann.

Hinweis: Lädt der Arbeitnehmer seinen Privatwagen zu Hause auf, ist ein steuerfreier Auslagenersatz nicht möglich.

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten für das Aufladen eines Dienstwagens, können die dem Arbeitnehmer entstandenen Stromkosten wie folgt ermittelt werden:

- Der Arbeitnehmer kann die für das Laden des Dienstwagens tatsächlich entstandenen Kosten mittels Stromzähler ermitteln, z. B. durch den Stromzähler der Wallbox oder im Dienstwagen. Hat der Arbeitnehmer einen Stromvertrag mit dynamischem Stromtarif abgeschlossen, können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis angesetzt werden.

Hinweis: Verwendet der Arbeitnehmer zum Aufladen eine häusliche Ladevorrichtung, die durch eine private Photovoltaikanlage gespeist wird, kann auf den vertraglichen bzw. – bei Nutzung eines dynamischen Stromtarifs – auf den durchschnittlichen Stromtarif des Stromanbieters für den Haushalt des Arbeitnehmers abgestellt werden; ein ggf. zu zahlender Grundpreis kann anteilig mitberücksichtigt werden.

- Alternativ kann ab 1.1.2026 bis 31.12.2030 der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis angesetzt werden. Anzusetzen ist dabei der für das 1. Halbjahr des Vorjahrs veröffentlichte Gesamtdurchschnittsstrompreis (sog. Strompreispauschale).

Hinweise: Das Wahlrecht zwischen dem Ansatz der tatsächlich entstandenen Stromkosten und der Stromkostenpauschale muss für das Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden.

Steuerfrei ist auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer **betrieblichen Ladevorrichtung** durch den Arbeitgeber. Dabei handelt es sich jedoch nicht um die Übertragung einer Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer, sondern um das Verleihen bzw. um die verbilligte Vermietung der Ladevorrichtung.

Sowohl die verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung als auch die Überlassung von Ladestrom im Betrieb müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden. Die steuerlichen Vorteile greifen daher nicht im Fall eines Gehaltsverzichts oder einer Gehaltsumwandlung.

Das Schreiben ist für den **Arbeitnehmerbereich** ergangen. Es behandelt nicht das Aufladen von Geschäftswagen.

Sachbezugswerte 2026

Die Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft für das Jahr 2026 wurden angepasst. Angelehnt an die maßgebende Verbraucherpreisentwicklung ergeben sich folgende Werte:

- Der Sachbezugswert für die **Überlassung einer Unterkunft** an den Arbeitnehmer steigt bundeseinheitlich von 282 € auf **285 €** pro Monat (kalendertäglich: 9,50 €). Der Wert pro Quadratmeter steigt 2026 von 4,95 € auf 5,01 € und bei einfacher Ausstattung von 4,05 € auf 4,10 €.
- Der Sachbezugswert für die **freie oder verbilligte Verpflegung** steigt von 333 € auf **345 €** pro Monat.

Für die jeweiligen **Mahlzeiten** gelten damit folgende Werte:

- **Frühstück** (Monat/Tag): 71 €/2,37 € (2025: 69 €/2,30 €),
- **Mittagessen** (Monat/Tag): 137 €/4,57 € (2025: 132 €/4,40 €),
- **Abendessen** (Monat/Tag): 137 €/4,57 € (2025: 132 €/4,40 €).

Bei **Vollverpflegung** (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit einem Wert von 11,50 € anzusetzen.

Hinweis: Die neuen Werte sind ab dem ersten Abrechnungsmonat des neuen Jahres anzuwenden.

Ermäßigter Steuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur (Wieder-)Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie geäußert.

Hintergrund: Zum 1.1.2026 wurde der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf die Speisenabgabe innerhalb von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (unbefristet) wieder eingeführt. Getränke unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz von 19 %.

Der Steuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wurde in der Vergangenheit bereits mehrmals zur Entlastung der Gastronomie infolge der Corona-Pandemie gesenkt.

Nun ist das BMF auf Details zur Anwendung der Neuregelung ab dem 1.1.2026 näher eingegangen:

- Danach wird es bei **Kombiangeboten** aus Speisen inklusive Getränke (z. B. bei einem Buffet oder bei All-Inklusive-Angeboten) für die Aufteilung des Gesamtpreises aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird (30 % des Gesamtpreises als Getränkeanteil mit 19 % Umsatzsteuer, 70 % als Speisenteil mit 7 % Umsatzsteuer).
- In Bezug auf die **Hotellerie** wurde der pauschale Entgeltanteil für nicht begünstigte Leistungen bei sog. Business-Packages / Servicepauschalen (z. B. Übernachtung inkl. Frühstück, WLAN, Nutzung von Saunaeinrichtungen, Parkplätzen etc.) von 20 % auf 15 % gesenkt, auf die der Regelsteuersatz von 19 % angewendet werden kann. Eine andere, sachgerechte Aufteilung (z. B. nach Einzelpreisen) ist nach wie vor möglich.

Alle Steuerzahler

Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos verlängert

Ebenfalls beschlossen wurde die Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge. Sie wurde um fünf Jahre verlängert und gilt nun für reine Elektrofahrzeuge, die bis zum 31.12.2030 erstmals zugelassen oder komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden (bisher: 31.12.2025). So profitieren auch ab 2026 neu zugelassene Elektrofahrzeuge von der Steuerbefreiung.

Hinweis: Die Steuerbefreiung gilt maximal zehn Jahre und wird längstens bis zum 31.12.2035 gewährt.

Hinweisschreiben für Steuervorauszahlungen werden eingestellt

Wer bisher in Bayern Steuern vorauszahlen musste, hat vor Ablauf der Frist ein Hinweisschreiben vom Finanzamt bekommen. Bislang hat Bayern diesen Service als einziges Bundesland noch aufrechterhalten. Damit ist jetzt Schluss. Die Finanzverwaltung möchte die Kosten für Papier, Druck und Versand einsparen. Der Versand der Zahlungshinweise vor Fälligkeit durch die Finanzverwaltung wird ab sofort eingestellt.

Wir empfehlen daher, ein SEPA-Lastschriftmandat oder Daueraufträge zu nutzen, um die Vorauszahlungen fristgerecht zu entrichten. Betroffen sind u. a. Freiberufler, Selbstständige und Unternehmer, aber auch Arbeitnehmer mit hohen Nebeneinkünften.

Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge, die durch eine Einzugsermächtigung oder rechtzeitige Zahlung vermieden werden können.

Die Höhe der vom Finanzamt festgesetzten Vorauszahlungen können Sie dem letzten Steuerbescheid entnehmen.

Steuervorauszahlungen für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer sind vierteljährlich zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig. Gewerbesteuer Vorauszahlungen sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu leisten.